



Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di

Juni 2019

STELLUNGNAHME

„Prävention im Sozialraum stärken“

Stellungnahme zum Arbeitspapier der Arbeitsgruppe: „SGB VIII: Mitreden-Mitgestalten“
4. Sitzung am 11. Juni 2019

Inhalt:

1. Einführende Bemerkungen
2. Sitzungsunterlage „Prävention im Sozialraum stärken“
 - a. Die Strukturmaximen
3. Vorbemerkung zu allen Vorschlägen im 3. Arbeitsgruppenpapier
4. Anmerkungen zum Themenkomplex Prävention im Sozialraum stärken
 - a. TOP 1: Direkte niedrighschwellige Hilfezugänge für Familien
 - b. TOP 2: Finanzierungsstrukturen
 - c. TOP 3: Qualitätssicherung von Sozialangeboten zur Schaffung niedrighschwelliger Hilfezugänge für Familien
 - d. TOP 4: Lebensorte von Familien für Prävention nutzen

1. Einführende Bemerkungen

Aus Sicht der Fachkräfte hat sich das SGB VIII „bewährt und hohe Akzeptanz erfahren“ und bietet eine gute Arbeitsgrundlage für die Kinder- und Jugendhilfe.

Als Maßstab der Bewertung der Einschätzungen und Vorhaben in der vorliegenden Sitzungsunterlage beziehen wir uns darum auf die bestehenden Regelungen und die Strukturmaximen des SGB VIII als die elementaren Eckpunkte einer sach- und fachgerechten Praxis. Sowohl für fachschul- als auch akademisch ausgebildete Fachkräfte bilden die Struktur – und Handlungsmaximen der Lebensweltorientierung die fachliche Grundlage und mit dem SGB VIII auch die rechtliche Grundlage ihres Handelns.

Aus Sicht von ver.di werden in der begonnenen Diskussion um die Novellierung des SGB VIII im Kontext „mitreden-mitgestalten“ notwendige Verbesserungen der Kinder- und Jugendhilfe und ihrer gesetzlichen Grundlagen unbeachtet gelassen.

Jenseits der hier zur Diskussion stehenden Aspekte bewirken Fehlentwicklungen in der Steuer- und Sozialpolitik die zu Gunsten privaten Reichtums und zu Lasten öffentlicher Haushalte eine schleichende Missachtung der gesetzlichen und fachlichen Vorgaben.

Sie haben zu einem Zustand beigetragen, in dem heute den Kommunen und anderen öffentlichen Akteuren vielfach der unmittelbare Zugriff auf Ressourcen für Leistungen der Daseinsvorsorge entzogen ist um aktive Sozialpolitik zu gestalten.

Dies betrifft insbesondere die notwendige Stärkung der Jugendhilfeplanung, der präventiven bzw. infrastrukturellen Angebote sowie die Absicherung von Arbeitsbedingungen (vor allem im Sinne der Einführung notwendiger Mindestnormen zur Arbeitsmengenbegrenzung).

Andere Aspekte werden in einer Weise pointiert, die mit einem Fokus auf Risiken- bzw. Gefährdungen primär auf die Stärkung von Kontrolle setzen, aber die Verbesserung sozialstruktureller Rahmenbedingungen des Aufwachsens von Kindern und ihren Familien (siehe § 1 SGB VIII), die notwendige Stärkung von Unterstützungsleistungen und auf Grundlage fachlicher Standards bzw. Prinzipien einer sach- und fachgerechten Realisierung des bestehenden Rechts unbeachtet lassen.

In der Praxis, damit ist hier die unmittelbare Erbringung und Steuerung von Leistungen durch die Fachkräfte angesprochen, bestehen Hindernisse, die in den im Rahmen der „Modernisierung“ des SGB VIII bisher vorliegenden Vorschlägen nicht angesprochen werden.

Aus haushaltspolitischer Sicht ist die sach- und fachgerechte Aufgabenwahrnehmung im Jugendamt ein Kostenfaktor, der mit jeder weiteren Stelle –besonders wegen der damit verbundenen Personalkosten – anwächst. Eine Praxis, in der die sozialpädagogische Expertise immer nachrangiger wird, weil Fragen der Haushaltssicherung oder der Ausgabengestaltung das Primat bilden, kann durch Konkretisierung sozialpädagogischer Zielsetzungen kaum verbessert werden.

So lange es nicht eine verbindliche, konsistente, handlungsleitende und ausgabenbestimmende Jugendhilfeplanung in einem ihrer Funktion angemessenen Rhythmus gibt, so lange Personalbemessung nach dem Prinzip „so wenig wie möglich und so viel wie nötig“ vorgenommen wird, so lange den sozialpädagogischen Bedarfen von präventiven Angeboten bis zur sozialraumnahen Fremdunterbringung (so weit möglich und von den Adressat*innen gewünscht) nicht der Vorrang gegeben wird, bleibt die

Realisierung von Kinder- und Elternrechten ein nachrangiges Ziel.

Das in den Vorschlägen teilweise zum Ausdruck kommende Misstrauen den sozialpädagogischen Fachkräften und Ihrer Fachlichkeit gegenüber, ist Ausdruck dieser Fehlentwicklung.

Hervorheben möchten wir an dieser Stelle die herausgehobene Verantwortung, welche die Sozialarbeiter*innen als fallverantwortliche Jugendamtsmitarbeiter*innen in den Jugendämtern haben. Vielerorts sind die Arbeitsbedingungen in den Allgemeinen Sozialen Diensten (auch kommunale oder regionale Soziale Dienste), wo fachgerechte Kinder- und Jugendhilfe vorbereitet wird, unverantwortlich.

In der Praxis gibt es noch Fallbelastungen im ASD bis zu 100 Fällen pro fallführender Fachkraft. Dieser Zustand ist unhaltbar. Darum fordert ver.di, analog zur Regelung der Amtsvormünder eine Fallzahlbegrenzung der Fachkräfte in Garantenstellung auf 28 Fälle. Die zurückliegenden Diskussionen der Arbeitsgruppe um Kinderschutz und Unterbringung außerhalb der eigenen Familie haben hinreichend Hinweise zu den besonderen Herausforderungen der fallführenden Fachkräfte gegeben, die in einer Praxis die von Überlastung geprägt ist, kaum geleistet werden kann.

Daher erscheint es uns notwendig die grundlegenden Maximen des SGB VIII nochmals zu benennen. Auf diesen basiert unsere Bewertung der Einzelpunkte und unsere weiteren Stellungnahmen.

Ausgangspunkt sind die Regelungen des § 1 SGB VIII sowie die Maximen der Kinder- und Jugendhilfe, wie sie insbesondere im 8. Jugendbericht herausgearbeitet wurden. Diese sind Prävention, Regionalisierung/ Dezentralisierung, Alltagsorientierung, Integration/Inklusion, Partizipation/ Demokratisierung.

Die Strukturmaximen im Einzelnen:

Prävention

Im 8. Jugendbericht, heißt es dazu: „Schwierigkeiten entwickeln sich in Stufen, in Phasen, im Lauf einer Biographie; sie würden sich häufig nicht entwickeln, wenn die Situationen weniger belastend wären und wenn Hilfen rechtzeitig gelängen, also: wenn präventive Hilfen erreichbar gewesen wären.“

Dafür sind primäre Präventionsmaßnahmen (Maßnahmen zur Bekämpfung von Kinderarmut, zur Bereitstellung ausreichenden, guten Wohnraumes und der Gestaltung eines Umfeldes im Sinne positiver Lebensbedingungen) fundamental. Die Angebote sekundärer Prävention für Kinder- und Jugendliche wie Kita, offene Jugendarbeit; Hilfen für Familien und Kinder sind als Pflichtaufgaben zu stärken.

Aus unserer Sicht sind zur Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse für alle Kinder und Jugendlichen präventive Angebote von zentraler Bedeutung. Sie dürfen nicht, fehlinterpretiert als „freiwillige Leistungen“, Haushaltssicherungszielen oder anderen Verteilungserwägungen geopfert werden. Vielmehr müssen diese Aufgaben rechtlich verpflichtend ausgestaltet werden.

Kinderschutz ist damit Teil eines Gesamtkonzeptes, welches als erste Priorität Kinderrechte sowie lebenswerte, stabile Verhältnisse für Kinder fokussiert, Verhältnisse also, die möglichst verhindern, dass es zu Konflikten und Krisen in Familien kommen kann.

Als sekundäre Prävention sind vorbeugende Hilfen in Situationen, die erfahrungsgemäß

belastend sind und sich zu Krisen auswachsen können“ (8.Kinder- und Jugendbericht) zu verstehen. Als tertiäre Prävention definieren wir die Hilfen zur Erziehung, die jeweils mit den Familien, Kindern und Jugendlichen kooperativ entwickelt werden. Erst der letzte Schritt des Kinderschutzes stellt die Fremdunterbringung dar.



Abbildung 1: Prävention in der Kinder- und Jugendhilfe. Eigene Darstellung (vgl. Mike Vergeer, Marleen Beumer/ Deutsche Version: Frederick Groeger-Roth: Das CTC- Handbuch: Arbeiten mit Communities That Care, Hannover (2011))

Regionalisierung / Dezentralisierung

Zur Erfüllung der Aufgabe Familien zu stärken sind Angebote notwendig, die in räumlicher Nähe zu den Familien sind, und die Familien, Netzwerke und ihre Selbsthilfekräfte nutzen und stärken. Dies bedeutet die Infrastruktur vor Ort im Sozialraum weiterzuentwickeln und finanziell abzusichern. Der jahrelange Rückbau der Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit sowie die Substitution durch zentrale Angebote oder durch Angebote des freien Marktes wirken auf die Kinder und Jugendlichen exkludierend. Hier sollten gesetzlich verankert und verbindlich Schwerpunkte gesetzt werden, die allen Kinder und Jugendlichen die Teilhabe ermöglicht.

Besondere Relevanz erhält die Maxime der Regionalisierung für den Bereich der Fremdunterbringung. Kinder und Jugendliche müssen den Kontakt zu ihrem sozialen Umfeld pflegen und sich weiterhin zugehörig fühlen können. Dazu sind niedrigschwellige Angebote und sozialpädagogische Wohn- und Unterbringungsformen im Sozialraum der Kinder – und Jugendlichen nötig.

Partizipation und Demokratisierung

Die Beteiligung der Adressat*innen an der Gestaltung der Angebote und die Möglichkeit, diese freiwillig annehmen zu können, ist zentrale Voraussetzung für das Gelingen der sozialpädagogischen Prozesse. Kinder, Jugendliche und Familien sind maßgeblich zu beteiligen und müssen befähigt werden, Entscheidungen für die Gestaltung ihres Lebens zu treffen. Es bedarf selbstgestaltbarer Räume für Kinder und Jugendliche, in denen ihre Beteiligung mit von ihnen erlebbarer Wirksamkeit einhergeht – nicht Partizipation.

Darüber hinaus muss eine Stärkung der Beteiligung an der Jugendhilfeplanung, der Sozialplanung, der Stadtplanung, der Verkehrswegeplanung begründet werden. Die Jugendhilfeplanung muss von den Bedarfen aus gedacht werden und nicht - wie oftmals - von

den existierenden Angeboten.

Alltagsorientierung

Hilfe und Unterstützung von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien muss sich an ihrem Alltag orientieren. Mit ihnen gemeinsam sind für sie zugängliche und situationsbezogene Hilfen zu entwickeln, die ihren individuellen Bedürfnissen und ihren Kontexten gerecht werden. Das bedeutet: die Hilfen zur Erziehung stellen immer individuell ausgerichtete Hilfen dar, die sich ganzheitlich auf die komplexen Erfahrungen der Adressat*innen ausrichten. Nur so ist es möglich, der Diversität der Adressat*innen respektvoll zu begegnen, Ressourcen zu entdecken und zu stärken.

Integration/Inklusion

Die Einbeziehung der Bedarfe aller Kinder- und Jugendlichen ist geboten. Die Kompetenzen und die Unterstützungsangebote der Leistungsträger müssen an diesen ausgerichtet werden. Die Diskriminierung von Kindern und Jugendlichen aufgrund von Geschlecht, Hautfarbe, Sprache, Religion, politische oder sonstige Anschauung, nationale oder soziale Herkunft, Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, Vermögen, Geburt und körperlichen und geistigen Merkmalen ist auszuschließen.

Wir betonen erneut, dass Vorhaben, die unbegleitete minderjährige Flüchtlinge ausgrenzen bzw. ihre Ansprüche mindern dem Anspruch der Verwirklichung von Grundrechten widersprechen.

„Um diese Strukturmaximen zu realisieren, beschreibt der Ansatz der Lebensweltorientierung sozialpädagogische Handlungsmaximen. Diese sind Aushandeln, Reflektieren, Einmischen und Vernetzen/Planen.

Kinder- und Jugendhilfe, im Sinne des KJHG, ist eine Hilfe, die sich durch Aushandlungsprozesse darstellt. Sowohl die Problemdeutungen, als auch die Entwicklung von Angeboten und Lösungsstrategien sollen mit den Adressatinnen und Adressaten ausgehandelt werden. Nicht die Professionellen haben die Deutungshoheit, sondern Deutungen und Lösungen unterliegen einem dialogischen Prinzip.

Professionelles sozialpädagogisches Handeln erfordert ein ständiges Reflektieren. Alle Entscheidungen müssen argumentiert – und begründbar sein. D.h. es bedarf dem methodisch abgesicherten (selbst-)kritischen Nachdenken und dem Austausch über Ziele und Deutungsmuster und die Konsequenzen des professionellen Tuns.

Der sog. Einmischungsauftrag der Kinder – und Jugendhilfe findet sich in § 1 SGB VIII. Hier wird neben der vorgesehenen individuellen Hilfe auch formuliert, dass die Jugendhilfe „dazu beitragen (soll), Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen“ und „positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.“ D.h. der Auftrag der Kinder – und Jugendhilfe ist es gesellschaftliche Entwicklungen zu analysieren und sich in alle Bereiche einzumischen, die das Leben der Kinder und Jugendlichen betreffen. Also nicht nur die Begleitung eines einzelnen Kindes soll Gegenstand der Hilfe sein, sondern die Lebensbedingungen aller Kinder. Dazu sind Vernetzung und Planung unerlässlich. Vernetzung im Rahmen jeder einzelnen Unterstützungsleistung, um die alltagsorientierten Möglichkeiten mit den Kindern und Jugendlichen auszuloten und zu nutzen, aber vor allem um gemeinsam in der Kinder- und Jugendhilfe und mit anderen Akteuren und Akteurinnen von Institutionen, wie Schule, Gesundheitssystem, Verwaltung als Anwalt der Kinder- und Jugendlichen die Bedingungen in ihrem Sozialraum so weiterzuentwickeln, das ein gutes und gesundes Aufwachsen möglich wird (vgl. Thiersch 2000)“ (Alsago 2019).

Die Arbeit im Sinne des SGB VIII mit seinen hier dargestellten Struktur- und Handlungsmaximen muss endlich ermöglicht werden und darf nicht abhängig sein von der finanziellen Situation der einzelnen Kommunen.

2. Sitzungsunterlage „Prävention im Sozialraum stärken“

Der Begriff der Sozialraumorientierung wurde in den zurückliegenden Jahren umfassend genutzt um Konzepte sehr unterschiedlicher Intention zu etablieren. Die Bandbreite reicht von Neuauflagen gemeinwesenorientierter Arbeit bis zu Ansätzen, die sich eher als Haushaltssicherungsprogramme entpuppten, indem über die Einführung von Sozialraumbudgets bedarfsbezogene Leistungen budgetiert wurden.

Vor diesem Hintergrund irritiert, daß im Arbeitsgruppenpapier eine entsprechende Klarstellung ausbleibt. Die Annahme, dass sozialräumliche Angebot, Hilfen zur Erziehung auf anderen Ebenen entbehrlich macht, ist ein Irrweg, der teilweise leider schon, das SGB VIII ignorierend, beschritten wurde. Aus Sicht von ver.di haben Konzepte, die von ausschließlich von haushaltspolitischen Erwägungen getragen sind, sowohl rechtlich als auch fachlich keine legitime Grundlage.

Die Strukturmaximen des SGB VIII bilden für uns auch die handlungsleitenden Kriterien für die Vorbereitung, die Einrichtung, die Begleitung und die Weiterentwicklung der Angebote zur „Prävention im Sozialraum“.

Jenseits der im „Modernisierungsprozess“ angesprochenen Themen muss der bedeutende Schwerpunkt die primäre und sekundäre Prävention sein, d.h. entsprechend der Leitnormen des SGB VIII mit guten Lebensbedingungen für das Aufwachsen der Kinder und Jugendlichen und mit einer gut ausgebauten Infrastruktur, die für die Kinder und Jugendlichen und deren Familien in ihrem Sozialraum gut erreichbar ist. Niedrigschwellige Angebote, die allen Kindern im Sinne eines inklusiven Aufwachsens, Räume ermöglichen, in denen sie willkommen sind, sich bilden und entwickeln können, in denen sie soziale Erfahrungen sammeln und sich ausprobieren können. Räume, in denen sie sich als selbstwirksam erfahren und in denen sie demokratische Prozesse erleben und mitgestalten. Diese Angebote sind von gut qualifiziertem sozialpädagogischen Personal zu gestalten und die Kinder und Jugendlichen sind entsprechend ihrer selbstformulierten Interessen und Bedürfnisse zu begleiten.

Eine so gestaltete Kinder- und Jugendhilfe im sekundären Sektor der Prävention bildet das Rückgrat eines wirksamen Kinderschutzes, der sich nicht auf die Vermeidung von Risiken und Gefährdungen reduziert, sondern auf das Wohlergehen der jungen Menschen zielt. In der Praxis und mit den bislang vorliegenden Papieren wird die Grundstruktur der Angebote, im Sinne der im SGB VIII angelegten Präventionspyramide, ins Gegenteil verkehrt.

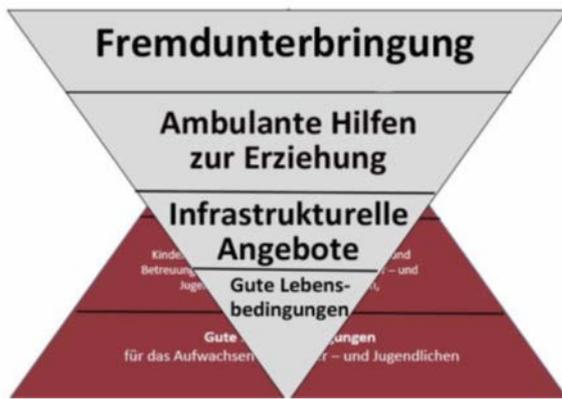


Abbildung 2: Verkehrung der Präventionspyramide, Bohnenberger

Wir regen daher an, in der weiteren politischen Auseinandersetzung mit Kinderrechten die allgemeinen Lebensbedingungen, familien- und kinderfreundliches, bezahlbares Wohnen, förderliche und kostenlose sozialräumliche Kulturangebote, und die infrastrukturellen Angebote zu fokussieren und qualitativ weiter zu entwickeln. Der Rechtsanspruch auf den Kita-Besuch und der zukünftige Rechtsanspruch auf ganztägige Bildung und Erziehung der Kinder über sechs Jahren sind dabei Schritte in die richtige Richtung. Ähnlich müssen auch die Angebote der offenen Kinder – und Jugendarbeit und vieler anderer niedrigschwelliger Angebote als Gewährleistungsansprüche ausgestaltet werden. Gleichzeitig sind die Kommunen zu verpflichten diese Angebote in ihrer Jugendhilfeplanung zu berücksichtigen und strukturell vorzuhalten. Dazu ist eine gute Ausstattung mit Räumen, der erforderlichen Ausstattung, den materiellen Ressourcen und qualifiziertem Personal notwendig; dies muss strukturell nachhaltig abgesichert werden. Zu beobachten ist in der Praxis eine Konzentration der Aufmerksamkeit und der Ressourcen auf Kinderschutz mit eingriffsorientiertem Charakter. Die Ausgaben im Bereich der Hilfen zur Erziehung sind ein bedeutender Faktor in der Kommunalpolitik und determinieren die Diskussion um Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe. Diese fiskalische Prägung behindert das Ziel der Realisierung von Kinderrechten.

3. Vorbemerkung zu allen Vorschlägen im 3. Arbeitsgruppenpapier:

Wir verstehen unsere Mitarbeit in der Arbeitsgruppe als Element ernstgemeinter Beteiligung der Fachkräfte an der Entwicklung von Änderungen am bestehenden SGB VIII. Die von der Bundesregierung in den Blick genommene Orientierung am Entwurf des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes der vergangenen Legislaturperiode reduziert jedoch die Bezugnahme auf bereits sehr konkret bestehende Vorhaben bzw. Vorstellungen zu Neuregelungen.

Gesetze regeln Rechte, Pflichten und Verfahren und damit auch Rechtsfolgen, die im Kontext einer Novellierungsdiskussion zu benennen und zu erwägen sind.

Wir stellen fest, dass eine Vielzahl der im 3. AG Papier benannten Handlungsoptionen so vage oder abstrakt formuliert sind, dass die dahinterliegende Intention nicht oder nicht zweifelsfrei klar wird.

Eine Bezugnahme auf derart vage formulierte Vorschläge bedeutet, eigene Interpretationen zum (unsichtbaren) Bestandteil des Vorschlages zu machen. Für die Diskussion in der Arbeitsgruppe bedeutet dies, dass neben der Positionierung zum Vorschlag die subjektive Interpretation benannt werden muss, um einen Diskurs oder eine

Verständigung zu ermöglichen.

Wir werden daher zu den vage formulierten Handlungsoptionen keine Stellungnahme abgeben und verweisen inhaltlich auf unsere allgemeinen Anmerkungen zum Themenkomplex.

Die Arbeit mit und in fachlich fundierten Konzepten sowie deren Anpassung an die Bedingungen vor Ort und deren Weiterentwicklung erfordert qualifiziertes Personal. Dazu stellen wir fest: Erzieher*innen, Sozialarbeiter*innen und Sozialpädagoge*innen sind, je nach Aufgabe, für Arbeiten in diesem Bereich qualifiziert. Der aktuell bestehende Fachkräftemangel in nahezu allen Bereichen der Sozialen Arbeit macht Maßnahmen zur Sicherung der Fachlichkeit zu der herausragenden Aufgabe. Hier besteht ein unmittelbarer Zusammenhang zur Schaffung guter Arbeitsbedingungen. Eine Novellierung des SGB VIII muss diese Zielsetzung berücksichtigen.

Dies beginnt bei der Attraktivität der Ausbildung die, im Falle der Erzieher*innenausbildung einer weiteren Vereinheitlichung bedarf und endlich vergütet werden muss. Darüber hinaus müssen nach Möglichkeit in allen Bereichen die Ausbildungskapazitäten aufgestockt werden und zusätzliche erschlossen werden.

Im Falle der Erzieher*innenausbildung stellt die praxisintegrierte Ausbildung eine bedeutende Chance in diese Richtung dar, die jedoch auch die Aufgabe einschließt, den Lernort Praxis zu qualifizieren und zu entwickeln. So betrachtet ist eine solche Ausweitung der Aufgaben auch ein Beitrag zu weiteren Qualifizierung des Arbeitsfeldes.

Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die im DGB erarbeiteten Empfehlungen zur Gewinnung und Sicherung von Fachkräften in der Kindertagesbetreuung.

Auch in anderen Bereichen der Sozialen Arbeit ist erkennbar, dass die bestehenden Kapazitäten nicht ausreichen um den Personalbedarf der Zukunft zu decken. Schon heute erreichen uns aus der Praxis viele Hinweise darauf, dass offene Stellen nicht besetzt werden können.

Die bisherige Praxis vieler Kommunen, die Leistungserbringung unter Missachtung der in § 3 genannten Prinzipien und stattdessen primär unter Kostengesichtspunkten weitgehend auszugliedern, hat dabei mehrere nachteilige Effekte. Zunächst erschwert sie für die örtlichen Träger der Jugendhilfe eine Form der Personalentwicklung, die Tätigkeiten in verschiedenen Arbeitsbereichen zum Ausgangspunkt von komplexen Erfahrungswissen macht, welches dann die Wahrnehmung steuernder und koordinierender Aufgaben mit breiten Kenntnissen des Feldes möglich macht. Darüber hinaus wirkt ein, in dieser Richtung aus haushaltspolitischen Erwägungen festgelegter Kurs, der von Einsparungseffekten bei externer Leistungserbringung ausgeht, als Motor für eine Konkurrenz auf Kosten der Beschäftigten. So kann die Attraktivität professioneller Sozialer Arbeit nicht weiterentwickelt werden.

Dem flächendeckenden Mangel an sozialpädagogischen Fachkräften kann nur mit Initiativen zur Gewinnung und Haltung von Fachkräften auf allen Ebenen sowie durch eine Steigerung der Attraktivität dieser Berufe begegnet werden.

In diesem Zusammenhang ist innerhalb der SGB VIII Reform das **Fachkräftegebot (§ 72 SGB VIII)** deutlicher und verbindlicher zu formulieren. Zurzeit lässt das Gesetz zu, dass die Länder ihre Fachkräftekataloge öffnen und damit zur einer Abwertung der sozialen Berufe beitragen. Dies führt zu Attraktivitätsverlust der Berufe und eröffnet die Möglichkeit Fachfremde zu beschäftigen. Dies ist aus fachlichen und berufspolitischen Gründen fahrlässig und muss unterbunden werden.

Gleichzeitig sollte über den § 72 SGB VIII der Anspruch auf Fachberatung und Fortbildung aller Beschäftigten im Kontext des SGB VIII eingeführt werden. Nur so kann es gelingen die

Fachkräfte auf Dauer für das sich wandelnde Feld zu qualifizieren.

Die §§ 79 – 81 SGB VIII weisen dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine umfassende Gesamtverantwortung zur Gewährleistung und Planung geeigneter bedarfsdeckende Angebote für Kinder und Jugendliche sowie ihren Familien zu.

Diese Regelungen sind das Fundament für die Errichtung eines Leistungsspektrums, welches in Qualität und Quantität den Bedarfen gerecht wird.

Für die Aufgaben der Jugendhilfeplanung stehen in vielen Jugendämtern nicht ausreichend Fachkräfte zur Verfügung, da die Planungsverantwortung nicht rechtlich prüfend hinterfragt und die Kooperation mit den für Bildung zuständigen Ressorts nicht verbindlich durchgeführt wird und keine verbindlichen Qualitätsstandards im Sinne der Intentionen des SGB VIII existieren.

Aus unserer Sicht ist eine regelmäßige, alle Bereiche der Kinder- und Jugendhilfe inklusive der Aufgaben und erforderlichen Ressourcen des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe umfassende Jugendhilfeplanung auf Grundlage entsprechender Berichterstattung in sinnvollen Intervallen (mindestens einmal pro Legislaturperiode analog des Kinder- und Jugendförderplans in NRW) eine notwendige Voraussetzung zur rechtskonformen Realisierung des SGB VIII.

Die Defizite in diesem Bereich sind aus unserer Sicht eine wesentliche Ursache für den Mangel an Angeboten, die sich an der Lebenswirklichkeit der Kinder, Jugendlichen und ihren Eltern orientieren und den oft völlig unzureichenden Arbeitsbedingungen der Fachkräfte.

Wie oben bereits beschrieben, ist der bestehende Mangel an Angeboten und zugehörigen materiellen und personellen Ressourcen das Problem.

Eine verbindliche Bedarfserfassung und Berichterstattung wäre wichtiger Ausgangspunkt für eine zukunftsweisende Jugendhilfeplanung, die über kurzfristiges Reagieren im Krisenmodus hinausgeht.

Eine solche Berichterstattung, die bestehende Bedarfe auf der Ebene der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe analysiert und dann auf Landes- und Bundesebene fortgesetzt wird, ist jenseits ihres unmittelbaren Nutzens für die örtliche Jugendhilfeplanung auch zur Fundierung kinder- und jugendpolitischer Weichenstellungen auf Landes- und Bundesebene notwendig und muss mit anderen Ressorts verbunden werden, um Tendenzen zu erkennen und Strategien z.B. zur Ausbildung von Erzieher*innen und Ausbau der Kapazitäten in den Studiengängen Soziale Arbeit den Bedarfen anzupassen.

4. Anmerkungen zum Themenkomplex Prävention im Sozialraum stärken

a. TOP 1: Direkte niedrigschwellige Hilfen für Familien

Ziel und Inhalt der hier aufgeführten Vorschläge erschließt sich uns nicht.

b. TOP 2: Finanzierungsstrukturen

Ziel und Inhalt der hier aufgeführten Vorschläge erschließt sich uns nicht.

**c. TOP 3: Qualitätssicherung von Sozialangeboten zur Schaffung niedrigschwelliger
Hilfzugänge für Familien**

Ziel und Inhalt der hier aufgeführten Vorschläge erschließt sich uns nicht.

d. TOP 4: Lebensorte von Familien für Prävention nutzen

Ziel und Inhalt der hier aufgeführten Vorschläge erschließt sich uns nicht.

Quellen:

Alsago, Elke (2019 im Erscheinen): Kinder- und Jugendhilfe nicht ohne Netzwerk (Arbeitstitel) (TPS 8/19). Theorie und Praxis der Sozialpädagogik.

Thiersch, Hans (2000): Lebensweltorientierte Soziale Arbeit. Weinheim/Basel.

Ansprechpartner:

ver.di - Bundesverwaltung Fachbereich Gemeinden

Alexander Wegner

Bundesfachgruppenleitung Sozial-, Kinder- und Jugendhilfe

Paula-Thiede-Ufer 10

10179 Berlin

Tel.: +49(0)30/6956-2235 Fax: +49(0)30/6956-3630

E-Mail: alexander.wegner@verdi.de